

# Gemeindeinfo Ebnat-Kappel

Ebnat-Kappel  
Politische Gemeinde



## GEMEINDERAT

### Auftragsvergaben

Der Gemeinderat hat Anfang März nach durchgeführten Vergabeverfahren im Strassenwesen und einer Liegenschaft folgende Arbeiten an Unternehmen vergeben:

#### Strassensanierung Ebnaterstrasse

Die Sanierungsarbeiten der Ebnaterstrasse vom Bahnübergang Hof bis und mit Kreuzung Schafbüchel werden zum Offertpreis von netto Fr. 224'000.00 inkl. MwSt. an das Unternehmen E. Weber AG, Wattwil, vergeben. Im Budget Strassenunterhalt sind dafür total Fr. 300'000 eingestellt, worin auch Aufwendungen für Verbesserungen bei zwei Fussgängerübergängen enthalten sind.

#### Strassensanierung Ringstrasse

Für die Arbeiten sind im Budget Fr. 150'000 enthalten. Der Auftrag für die Tiefbauarbeiten der Ringstrasse, Teilstück Ebnaterstrasse – Oberhofweg, wird für Fr. 85'945.25 inkl. MwSt. an das Unternehmen Toldo Strassen und Tiefbau AG, Wil, vergeben. Für diesen Strassenabschnitt ist noch ein öffentliches Bewilligungsverfahren nötig, daher wurde die Vergabe vorbehaltlich der Bewilligung getätigt.

Die jeweils betroffenen Anstösser werden rechtzeitig direkt informiert und allfällige Verkehrseinschränkungen vorgängig angezeigt.

## BAU UND INFRASTRUKTUR

### Verkehrsbehinderungen April bis August 2025

#### Hauptstrasse, von Ebnaterstrasse 20 bis Kappelerstrasse 17

Aufgrund Werkleitungsbau der Dorfkorporation werden in fünf Abschnitten Grabarbeiten einseitig in der Strasse durchgeführt ab April bis August dieses Jahres. Nach den bisherigen Leitungserneuerungen müssen nun die Werkleitungserneuerungen im Abschnitt Elektro Frei bis zur Kreuzung bei der Firma Kappler + Jud fortgesetzt werden. Konkret werden auf der ganzen Länge die Wasser- und Gasleitungen aus dem Jahr 1966 ersetzt sowie ab der Höhe Raiffeisenbank in der Kantonsstrasse auch die Strassenentwässerungs-Leitungen.

Durch Bauarbeiten an der Strasse durch die Gemeinde ist der Abschnitt im Bereich Schafbüchel im April und Mai auch durch Bauarbeiten an Randabschlüssen betroffen.

Die Bauarbeiten werden mit einer Lichtsignalanlage (einspurige Verkehrsführung) ausgeführt. Daher ist über die gesamte Bauzeit mit Behinderungen und Wartezeiten zu rechnen.

Linienbusse und Postautos werden die Baustelle teilweise umfahren. Während einzelnen Bauphasen können die Haltestellen Bahnhof nicht bedient werden. Ersatzhaltestellen werden auf der Höhe Clientis Bank eingerichtet. Die Signalisation und Fussgängerführung wird beschildert. Die Zufahrten zu den Liegenschaften werden gewährleistet.

Die Verkehrsführung und Signalisation wird durch die Abteilung Verkehrstechnik des Kantons begleitet.

#### Industriestrasse ab Gisler Holzbau bis Ebnat AG

In mehreren Abschnitten finden Werkleitungserneuerungen durch die Dorfkorporation statt. Hier wird der jeweilige offene Baustellenbereich vollständig gesperrt und die Durchfahrt ist nicht möglich. Die Zufahrt zu den Liegenschaften wird von beiden Seiten gewährleistet, es entstehen Umwege.

Wir bitten alle Verkehrsteilnehmer, wenn möglich die Umfahrung zu nutzen und danken für das Verständnis für die Einschränkungen.

## GEMEINDERAT

### Kantonsbeiträge 2025 für familien- und schulergänzende Betreuung

Der Kanton St.Gallen unterstützt die familien- und schulergänzende Betreuung seit 2021 mit finanziellen Beiträgen. Die gesetzliche Grundlage bildet das Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Betreuung (KIBG). Die Beiträge müssen durch die Gemeinden für Angebote der familien- oder schulergänzenden Kinderbetreuung eingesetzt werden. Im Jahr 2025 beträgt der Anteil der Gemeinde Ebnat-Kappel Fr. 103'500.-. Der Gemeinderat hat entschieden, dass die Beiträge wiederum den Familien zugutekommen, die ihre Kinder in einer KITA, in der schulergänzenden Betreuung Ebnat-Kappel (SEB) oder durch eine Tagesfamilie des Vereins Tagesfamilien Toggenburg betreuen lassen.

Der Tarif der Tagesfamilien Toggenburg wird weiterhin um Fr. 3.-/Betreuungsstunde reduziert. Dabei bleibt die Reduktion Tagesfamilien vorbehalten, die dem Verein Tagesfamilien Toggenburg angeschlossen sind. Private Tagesfamilien können sich dem Verein anschliessen, damit die Familien von den Vergünstigungen profitieren.

Die restlichen Kantonsbeiträge werden Anfang 2026 anteilmässig an die Familien zurückerstattet, die ihre Kinder in einer Kita oder der SEB

Ebnat-Kappel betreuen lassen. Bislang erfuhren die Familien erst im Nachhinein, wie hoch die Beiträge ausfallen. Aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Jahre kann für das Jahr 2025 den Familien erstmals eine Rückerstattungsquote im Voraus zugesichert werden. Für das Jahr 2025 wird eine Rückerstattung von 40% der Kosten von "KITA- und SEB-Familien" zugesichert. Somit erhalten die Familien Anfang 2026 mindestens 40% der ihnen angefallenen Betreuungskosten zurückerstattet. Mit der Zusicherung dieser Rückerstattungsquote wird den Familien Planungssicherheit geboten.

Familien, die ihre Kinder in der KITA Topolino, Ebnat-Kappel oder der SEB Ebnat-Kappel betreuen lassen, müssen nicht selbst aktiv werden. Die Kita Topolino teilt die Kosten der Gemeinde mit. Sofern Eltern ihre Kinder in einer Kita ausserhalb der Gemeinde betreuen lassen, müssen die Beiträge mittels Formular beantragt werden. Dafür steht ein Formular zur Verfügung, das der Gemeindekanzlei bis 31. Dezember 2025 eingereicht werden muss.

## AHV-ZWEIGSTELLE

### Vereinfachte Abrechnungsverfahren für Arbeitgebende

Ab 1. Januar 2025 gibt es zusätzlich zum bisherigen vereinfachten Abrechnungsverfahren (VAV) neu ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren plus (VAVplus). Es ermöglicht den Anschluss an die obligatorische Unfallversicherung (UV) über die Ausgleichskasse.

Voraussetzungen für beide Verfahren

- der Jahreslohn pro Arbeitnehmer/in übersteigt Fr. 22'680 nicht
- die gesamte, jährliche Bruttolohnsumme des Betriebes übersteigt den Betrag von Fr. 60'480 nicht
- Anwendung des vereinfachten Verfahrens für das gesamte Personal
- die Abrechnungs- und Zahlungsverpflichtungen werden eingehalten
- Mitarbeitende mit einem Monatslohn von über Fr. 1'890 werden an eine berufliche Vorsorgeeinrichtung angeschlossen
- der/die Arbeitgebende ist weder eine Kapitalgesellschaft noch eine Genossenschaft
- weder Ehepartner/in noch Kinder der betriebsinhabenden Person werden beschäftigt
- Betriebsinhaber/in beschäftigt weder Ehepartner/in noch eigene Kinder

#### Voraussetzungen für VAVplus

- nur für Arbeitgebende, die Personen im Privathaushalt beschäftigen (keine Hauswartstellen)
- Berufsunfallversicherung (BU) für ganzes Personal obligatorisch, Nichtberufsunfallversicherung (NBU) für Beschäftigte ab 8 Arbeitsstunden pro Woche
- der UVG-Prämienbezug läuft über die Ausgleichskasse

Arbeitgebende, die alle Voraussetzungen erfüllen, können frei entscheiden, ob sie das VAV wählen. Im VAV wird zusätzlich zu den bekannten Sozialversicherungsabzügen AHV/IV/EO/ALV/Familienzulagen/Verwaltungskosten eine Quellensteuer von 5 Prozent erhoben. Die Abrechnung und der Bezug der Sozialversicherungsbeiträge, der Quellensteuer und je nach Wahl der

UV-Prämie erfolgen nur einmal pro Jahr. Arbeitgebende ziehen die Sozialversicherungsbeiträge (bei VAVplus ev. auch NBU) und die Quellensteuer von 5 Prozent jeweils vom AHV-pflichtigen Lohn ab. Alle Arbeitnehmenden erhalten eine Bescheinigung über die abgelieferte Steuer, welche sie der Steuererklärung beilegen. Dies hat den Vorteil, dass das vereinfacht abgerechnete Einkommen nicht mehr im ordentlichen Verfahren versteuert werden muss. Damit fällt es auch nicht in die Progression. Wer im Fürstentum Liechtenstein wohnende Personen beschäftigt, darf wegen des Doppelbesteuerungsabkommens nicht im VAV abrechnen.

#### Die Beiträge, die Verwaltungskosten sowie die Quellensteuer werden wie folgt übernommen:

- AHV/IV/EO 10,6 Prozent je zur Hälfte durch Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden
- ALV 2,2 Prozent je zur Hälfte durch Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden
- Familienzulagen 1,8 Prozent zu Lasten des Arbeitgebenden
- Verwaltungskosten max. 5 Prozent zu Lasten des Arbeitgebenden
- Quellensteuer 5 Prozent zu Lasten des Arbeitnehmenden
- Berufsunfallversicherung 5,18 Promille zulasten Arbeitgebende
- Nichtberufsunfallversicherung 14,67 Promille zulasten Arbeitnehmende

Im Online-Schalter auf [www.svasg.ch/formulare-ahv-beitraege](http://www.svasg.ch/formulare-ahv-beitraege) können die Formulare heruntergeladen oder bei der AHV-Zweigstelle bezogen werden.

## GEMEINDERAT

### Abstimmungstermine festgelegt

Der Gemeinderat hat den Termin für die Abstimmung über folgende Vorlagen auf den 28. September 2025 festgelegt:

- Urnenabstimmung über die Initiative Änderung Gemeindeordnung
- Urnenabstimmung über den Baurechtsvertrag für die Alterswohnungen Wier

Beide Vorlagen werden der Bürgerschaft am 28. September 2025 zur Abstimmung unterbreitet. Die amtliche Publikation der beiden kommunalen Abstimmungsvorlagen folgt zu einem späteren Zeitpunkt.

## TOURING CLUB SCHWEIZ

### Sicher unterwegs mit dem

#### E-Trottinett

E-Trottinetts sind praktisch, schnell und leicht zu transportieren. Sie erfreuen sich grosser Beliebtheit und haben sich auf Kurzstrecken als unverzichtbares Transportmittel etabliert. Doch während der Absatz in der Schweiz in den letzten Jahren sprunghaft gestiegen ist, trifft dies leider auch auf die absolute Unfallzahl mit E-Trottinetts zu. Im Jahr 2019 wurden 98 Unfälle gemeldet, im Jahr 2023 waren es bereits 716. Mit Blick auf diese Situation ruft der TCS dazu auf, sich verantwortungsbewusst zu verhalten und die geltenden Regeln zu befolgen.

#### Eine Vorschrift, die allzu oft ignoriert wird

Viele E-Trottinett-Fahrerinnen und -Fahrer denken nicht daran, dass das E-Trottinett ein motorisiertes Fahrzeug ist. Das Befahren von Trottoirs und Fussgängerzonen ist deshalb strikt untersagt. Ein E-Trottinett ist ein relativ schweres Gefährt und bei einer Kollision mit einem Fussgänger kann es zu schweren Verletzungen kommen. Fahrerinnen und Fahrer sind verpflichtet, Radwege zu benutzen oder, falls keine Radwege vorhanden sind, auf der Fahrbahn zu fahren. Sie müssen die Strassenverkehrsordnung einhalten, rechts fahren und Richtungsänderungen mit der Hand anzeigen. Sowohl tagsüber wie auch nachts muss das Licht eingeschaltet sein.

Für diese Fortbewegungsmittel ist eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h erlaubt und die Leistung darf 500 Watt nicht überschreiten. Der TCS weist auch darauf hin, dass nachts oder bei schlechter Sicht mit Licht gefahren werden muss. Auch wenn es nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, wird dringend empfohlen, einen Helm zu tragen, ebenso wie Schutzhandschuhe.

#### Verantwortungsvolle Nutzung

Wer in der Schweiz ein E-Trottinett fahren will, muss mindestens 14 Jahre alt sein. Fahrerinnen und Fahrer im Alter von 14 bis 16 Jahren müssen ausserdem einen Führerausweis der Kategorie M (für Motorfahräder) oder G (für land- und forstwirtschaftliche Motorfahrzeuge) erworben haben. Dadurch soll sichergestellt werden, dass auch jüngere Fahrerinnen und Fahrer sicher mit dem Gefährt umgehen können. Um unliebsame Überraschungen zu vermeiden, empfiehlt es sich zudem, das Trottinett vor dem Kauf zu testen und zu prüfen, ob das Modell für den öffentlichen Strassenverkehr zugelassen ist. Um sich an das neu erworbene Gefährt zu gewöhnen, sollte man es zunächst an einem sicheren Ort, abseits von Verkehr und Gefahren, ausprobieren.

#### Risiken bei Nichteinhaltung der Regeln

Wer sich nicht an die Verkehrsregeln hält, auf Trottoirs und in Fussgängerzonen unterwegs ist oder das vorgeschriebene Mindestalter nicht erreicht hat, muss mit Bussgeldern rechnen. Trottinetts, die nicht den technischen Normen entsprechen, dürfen nicht genutzt werden. Hält sich eine FahrerIn oder ein Fahrer nicht daran, kann dies Sanktionen sowie die Beschlagnahmung des Fahrzeugs nach sich ziehen.